

Satzung des Vereins „Deutsches Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung Halle-Jena-Leipzig – iDiv e.V.“

beschlossen von der Gründungsversammlung am 8. März 2024

Präambel

Der iDiv e.V. ist als wesentliche Struktur der Verstetigung des gleichnamigen DFG-Forschungszentrums eine Einrichtung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Uni Jena), der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), dem Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ (UFZ) und der Universität Leipzig (UL) - als institutionellen Gründungsmitgliedern - sowie weiterer Mitglieder zum Zweck der Erforschung des Wandels der Biodiversität mit dem Ziel des umfassenden Verständnisses der globalen Biodiversität und deren strukturierten Erfassung sowie der Ursachen, Treiber und Folgen des Wandels.

Forscherinnen und Forscher erarbeiten in enger Verbindung von theoriebasierter Datensynthese und datenorientierter Theoriebildung die wissenschaftlichen Grundlagen für den nachhaltigen Umgang mit der Biodiversität unseres Planeten. Forschung, anwendungsorientierte Aufbereitung der Erkenntnisse sowie der Wissenstransfer im Dialog mit Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sind wichtige ineinandergreifende Aufgaben, denn der Erhalt der biologischen Vielfalt ist zu einem Menschheitsthema und einer globalen Herausforderung geworden.

Aufgrund des bisherigen Erfolges und des gesamtgesellschaftlichen Bedarfs fühlen sich die Gründungsmitglieder verpflichtet, die integrative Biodiversitätsforschung auf einer neuen, nachhaltigen Stufe der Forschungszusammenarbeit dauerhaft zu etablieren und auszubauen.

Im Deutschen Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung Halle – Jena – Leipzig verbinden sich Grundlagenforschung, Interdisziplinarität und Transfer in einer einzigartigen Form des Zusammenwirkens seiner Partner: drei Universitäten und eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung als institutionelle Trägerinstitutionen und dem eigens mit dieser Zweckbestimmung gegründeten Verein als institutionelle Klammer. Weitere Forschungseinrichtungen können sich an dieser Forschung beteiligen. Die Partner stellen sich damit wissenschaftlich einer der großen Herausforderungen für die menschliche Gesellschaft der Gegenwart und nahen Zukunft.

Der iDiv e.V. setzt die in der Vergangenheit sehr erfolgreiche Gründungsphilosophie der DFG fort, die integrativen Elemente von iDiv „unter einem Dach“ physisch und organisatorisch zu realisieren. Um die weltweit wirksame Anziehungskraft von iDiv als „Hotspot der integrativen Biodiversitätsforschung“ zu erhalten, übernimmt der iDiv e.V. Aufgaben, die sich ohne den Verlust der Integrationskraft und Wirksamkeit von iDiv nicht einzelnen Trägerinstitutionen zuordnen lassen. Diese lassen sich wie folgt systematisieren:

- Programme, die darauf angelegt sind, die integrative Biodiversitätsforschung unter den Mitgliedern über die Grenzen der einzelnen Trägerinstitutionen hinweg zu realisieren, um die interdisziplinären Potenziale des gesamten Verbunds zu entfalten (z. B. *Strategic Projects*, *Support Units*, *Flexpool*). Ausnahmen können *Support Units* sein, die eine physische Lokalisierung an einem Standort außerhalb des Kernzentrums haben (z. B. Experimentalplattformen).
- Programme, die nationale und internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zu Synthese-Arbeiten mit iDiv-Mitgliedern im Kernzentrum zusammenbringen, wo die dort räumlich konzentrierte Expertise als intellektueller Katalysator wirkt (z. B. Synthese-Zentrum sDiv, yDiv).
- Kommunikations- und Transferprojekte, die nicht zustande kämen, wenn iDiv als etablierter und attraktiver Kontaktpartner nicht involviert wäre (z. B. *Media & Communication*).
- Unterstützungsleistungen, die überwiegend im direkten Kontakt im Kernzentrum von iDiv-Mitgliedern von verschiedenen Trägereinrichtungen hochfrequent genutzt werden (z. B. Events-Team, übergreifende Laborinfrastrukturen, Datenmanagement).

Die Zusammenarbeit zwischen dem iDiv e.V. als organisatorisch eigenständigem Institut und den Trägereinrichtungen – aber auch zwischen den institutionellen Gründungsmitgliedern untereinander – ist geprägt von gegenseitiger Durchlässigkeit zwischen den Institutionen und von Reziprozität, um alle Potenziale voll auszuschöpfen und Synergien zu nutzen. Es werden fachlich definierte, gemeinsame Forschungsformate von Mitgliedern und dem iDiv e.V. mit den jeweils zuständigen Fachbereichen der Mitglieder betrieben, um die Vernetzung der Forschung aller Beteiligten zu gewährleisten. Der iDiv e.V. ist offen für Kooperationen, Projekte und Gastaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt und Promovierenden/Habilitierenden von Mitgliedern.

Im iDiv e.V. wirken die institutionellen Mitglieder und ihre leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Weiterentwicklung ihrer gemeinsamen Forschung zusammen. Über den Einsatz von Mitteln des iDiv e.V. wird nach wissenschaftlichen Prioritäten durch die entsprechenden Gremien und Organe des iDiv e.V. entschieden (z.B. Projektförderung, sDiv, yDiv etc.).

Der iDiv e.V. ist eine Forschungseinrichtung, genießt daher wissenschaftliche Freiheit im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und gibt sich entsprechende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Neben der Forschung wird der iDiv e.V. im Zusammenwirken mit den institutionellen Gründungsmitgliedern auch in der akademischen Lehre, insbesondere in international ausgerichteten, englischsprachigen Master- und Doktorandenstudiengängen tätig.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet:

**„Deutsches Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung Halle-
Jena-Leipzig - iDiv“**

Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zwecke, Zweckverwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung in Bezug auf die Biodiversität; im Interesse der Allgemeinheit soll die Erforschung des Wandels der Biodiversität gefördert und ermöglicht werden, mit dem Ziel des umfassenden Verständnisses der globalen Biodiversität, deren strukturierten Erfassung sowie der Ursachen, Treiber und Folgen des Wandels der Biodiversität.

(3) Der Verein repräsentiert das Deutsche Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung Halle – Jena - Leipzig in der Öffentlichkeit.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung von Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse dem Wohle der Allgemeinheit dienen und zeitnah veröffentlicht werden, sowie die Analyse, Bewertung und Gestaltung relevanter Aspekte des Wandels von Biodiversität,

2. Koordinierung der verbundenen Forschungsvorhaben der Mitglieder,

3. Einrichtung und Betrieb einer gemeinsamen wissenschaftlichen Basis für die Forschenden der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2,
4. Förderung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse in alle Bereiche der Gesellschaft,
5. Durchführung von Veranstaltungen und wissenschaftlichen Kongressen zur Stärkung der Interdisziplinarität und für den Wissenstransfer in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
6. Planung und Umsetzung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Vernetzung mit Partnereinrichtungen aus Wissenschaft und Forschung,
7. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des internationalen Austausches,
8. Zuwendung von Mitteln an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung; die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt jedoch voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Zuwendungen i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 8 dieser Satzung bleiben zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Friedrich-Schiller-Universität, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie die Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Organe und Gremien des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. das Kuratorium,
5. der Wissenschaftliche Rat („*Representation Board*“).

(2) Als wissenschaftliches Gremium ohne Organstellung wird ein wissenschaftlicher Beirat („*Scientific Advisory Board – SAB*“) eingerichtet.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Gründungsmitglieder

1. Friedrich-Schiller-Universität Jena (Uni Jena),
2. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU),
3. Universität Leipzig (UL),
4. Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ (UFZ)

sind Trägereinrichtungen von iDiv und institutionelle Mitglieder des iDiv e.V. mit jeweils vollem Stimmrecht i. S. d. § 7 Abs. 5.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit können mit Zustimmung des Kuratoriums weitere institutionelle Mitglieder als Trägereinrichtungen mit je einem vollen Stimmrecht i. S. d. § 7 Abs. 5 aufgenommen werden.

- (2) Forschungseinrichtungen, die an der Erforschung der Biodiversität mitwirken, können Mitglieder werden, ohne Trägereinrichtungen zu sein. Mitgliedern in diesem Sinne steht kein Stimmrecht zu. Jedoch bilden sie eine Gemeinschaft, der in der Mitgliederversammlung ein volles Stimmrecht i. S. d. § 7 Abs. 5 zusteht (und insoweit als stimmberechtigtes Mitglied im Sinne dieser Satzung gilt). Darüber, ob und wie dieses Stimmrecht ausgeübt wird, wird mit einfacher Mehrheit dieser Mitglieder innerhalb der Gemeinschaft entschieden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme durch den Wissenschaftlichen Rat und das Kuratorium.
- (3) Der Verein hat überdies Ehrenmitglieder, die sich aus den Ehrenmitgliedern des Deutschen Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung Halle – Jena – Leipzig im Gründungszeitpunkt des Vereins zusammensetzen. Natürliche Personen können als weitere Ehrenmitglieder nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise um die Erforschung der Biodiversität verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind Fördermitglieder mit den Stimmrechten nach § 7 Abs. 4.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Erforschung der Biodiversität mitwirken, können auf Antrag Mitglieder mit den Stimmrechten nach § 7 Abs. 4 werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand führt eine historisierte Liste der Mitglieder dieser Kategorie, die als „iDiv-Family“ bezeichnet werden.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, für ihre iDiv-relevante Forschung die Infrastruktur und Services des Vereins nach Maßgabe der Allgemeinen Nutzungsordnung zu nutzen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen bzw. mit dem Tod bei natürlichen Personen,

2. durch Austritt (Abs. 7),
 3. durch Ausschluss (Abs. 8).
- (7) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines institutionellen Mitglieds kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt der übrigen Mitglieder erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands und nach Stellungnahme der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Kuratoriums aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine anderen Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, sobald die Erklärung über den Ausschluss dem betroffenen Mitglied zugegangen ist.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vereinsrechtlichen Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 6 Vereinsmittel, Rechnungslegung, Prüfungsrechte

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Mittelweiterleitungen an ihn sowie Einwerben weiterer Mittel.
- (2) Die Mitglieder i. S. d. § 5 Abs. 1, 3 und 4 sind von Beitragszahlungen befreit. Die Mitglieder i. S. d. § 5 Absatz 2 erbringen pro Jahr einen Mitgliedsbeitrag gemäß gesonderter Beitragsordnung, die auch eine an sachlichen Kriterien orientierte Staffelung von Mitgliedsbeiträgen vorsehen kann.
- (3) Der Verein ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.
- (4) Der Vorstand sorgt für die ordnungsmäßige Buchführung des Vereins. Er hat

nach dem Ende eines Geschäftsjahres – spätestens jedoch vier Monate danach – die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht aufzustellen und dem Kuratorium sowie der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer vorzulegen. Die Rechnungslegung richtet sich dabei nach den Vorschriften für Kaufleute (§§ 238 ff. HGB).

- (5) Das Kuratorium wählt die Rechnungsprüferin oder den Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 6 und ermächtigt den Vorstand, den Prüfungsauftrag zu erteilen. Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer legt dem Kuratorium seinen Prüfungsbericht vor.
- (6) Das Kuratorium prüft die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht. Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums oder seines Prüfungsausschusses zu diesen Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfung.
- (7) Das Kuratorium beschließt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahrs über die Feststellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.
- (8) Die institutionellen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 tragen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – insbesondere zu Folgendem bei:
 1. Unterstützung des Vereins in administrativen Angelegenheiten und bei Evaluierungen (im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und sofern und soweit die Mitglieder selbst betroffen sind und die Aufgaben nicht in alleiniger Verantwortung des Vereins liegen),
 2. ggfs. Beteiligung an der institutionenübergreifenden wissenschaftlichen Leistungsberichterstattung des Vereins auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtsstandards, z.B. des Kerndatensatzes Forschung, und
 3. gegenseitige Zurverfügungstellung von Geräten und Einrichtungen zur wissenschaftlichen Nutzung zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes im Rahmen ihrer jeweiligen Nutzungsordnungen in der Zusammenarbeit im und mit dem Verein im Rahmen vorhandener Kapazitäten. Sie räumen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4 den Status von Angehörigen oder ihnen gleichgestellten Personen bzw. Gästen ihrer jeweiligen Einrichtung ein, der im Rahmen ihrer jeweiligen Nutzungsordnungen und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten zur wissenschaftlichen Nutzung von Infrastrukturen und Serviceleistungen berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder eine Einberufung schriftlich von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder oder von dem Kuratorium unter Angabe des Zwecks und der Gründe von ihm verlangt wird. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen zu versenden; sofern ausnahmsweise i. S. d. § 8 Abs. 2 Sätze 2f. zu einer hybriden oder virtuellen Versammlung einberufen wird, ist in der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (Video- oder Telefonkonferenz) ausüben können. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Anträge zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung der Satzung, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. die Beratung der Berichte des Vorstands an das Kuratorium, die der Vorstand auf Verlangen der Mitgliederversammlung zu erläutern hat;
 2. die Beratung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts des Vorstands nach ihrer Feststellung durch das Kuratorium;
 3. die Beratung von Anträgen des Vorstands zu Änderungen der Satzung;

4. die Beratung von Anträgen des Vorstands zur Auflösung des Vereins;
 5. die Entscheidung zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 6. die Stellungnahme nach § 5 Abs. 8 zu Anträgen des Vorstands auf Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder i. S. d. § 5 Abs. 1 und 2 über:
1. eine Änderung der Satzung
 2. die Auflösung des Vereins
 3. die Aufnahme weiterer institutioneller Mitglieder (Trägereinrichtungen) i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2;
 4. die Entlastung des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bildung von „Local Committees“ an den Standorten der iDiv-Forschung der Mitglieder i. S. d. § 5 Abs. 1. Forschende der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 werden dann dem standortnächsten Local Committee zugeordnet. Die Gründung weiterer Local Committees ist bei Bedarf möglich. In den Local Committees werden die regionalen Interessen und Aktivitäten und der wissenschaftliche Austausch der Mitglieder eines iDiv-Standortes gebündelt und koordiniert. Die *Local Committees* wählen je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die im Wissenschaftlichen Rat gemäß § 15 mitwirken.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vereins i. S. d. § 5 Absatz 1 und 2 werden durch ihre Organe in vertretungsberechtigter Anzahl oder durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Bevollmächtigte vertreten. Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind als Gäste zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gäste zugelassen werden.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen in Präsenzversammlungen gefasst. In begründeten Ausnahmefällen, über deren Vorliegen der Vorstand entscheidet, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn auf Anordnung des Vorstands sämtliche Mitglieder ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen¹. Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitende oder einen anderen Versammlungsleitenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder i. S. d. § 5 Abs. 1 und 2 anwesend ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Beschlussgegenstände in der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt oder unverzüglich i. S. d. § 7 Abs. 3 Satz 4 bekannt gegeben wurden; dies gilt jedoch nicht für eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, über die in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden kann, wenn hierauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. § 32 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

¹ Gedacht ist dabei an behördlich angeordnete Kontaktbeschränkungen.

- (6) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der voll stimmberechtigten Mitglieder i. S. v. § 5 Abs. 1 erforderlich.
- (7) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der teilnehmenden Mitglieder beziehungsweise im Fall von Video- oder Telefonkonferenzen durch eindeutige Willensbekundung der teilnehmenden Mitglieder.
- Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche und geheime Stimmabgabe, wenn auf Befragen der Versammlungsleitenden oder des Versammlungsleitenden die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder eine solche Stimmabgabe verlangt. Die Versammlungsleitende oder der Versammlungsleitende hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer teilnehmender Mitglieder durchzuführen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die Versammlungsleitende oder der Versammlungsleitende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (9) Für die Zwecke der Gründung des Vereins können im Falle der Verhinderung eines Gründungsmitglieds weitere Gründungsmitglieder mit der Ausübung des Stimmrechts in der Gründungsversammlung bevollmächtigt werden; auf Basis einer solchen Vollmacht kann ein Gründungsmitglied auch eine Mehrzahl anderer Gründungsmitglieder vertreten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder einem wissenschaftlichen Geschäftsführer („*Speaker*“), die oder der auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Kuratorium bestellt wird und einer kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem kaufmännischen Geschäftsführer, die oder der vom Kuratorium bestellt wird. Abweichend davon werden die ersten Mitglieder des Vorstands von der Gründungsversammlung bestellt; dabei bedarf die Bestellung des „*Speakers*“ keines Vorschlags des Wissenschaftlichen Rates, da sich dieser erst im Anschluss an die Gründung des Vereins konstituiert.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der kaufmännischen Geschäftsführung obliegt dauerhaft das Ressort Verwaltung, Leitung der Geschäftsstelle, Haushalt, Personal und Recht; die kaufmännische Geschäftsführung erstellt auch den jährlichen Wirtschaftsplan und überwacht das laufende Budget im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands.
- (3) Die Amtszeit der wissenschaftlichen Geschäftsführung beträgt drei Jahre, die Amtszeit der kaufmännischen Geschäftsführung fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.
- (5) Das Kuratorium kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied jederzeit widerrufen, die für die wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder den wissenschaftlichen Geschäftsführer nur nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates.
- (6) Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands in dieser Eigenschaft² werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 geschlossen, geändert, aufgehoben und gekündigt³.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehört der Vorstand nach § 9 an sowie zwei bis vier weitere Mitglieder („Co-Speaker“) aus dem Kreis der Vereinsmitglieder i. S. d. § 5 Abs. 1, die vom Wissenschaftlichen Rat nominiert und vom Kuratorium bestellt werden. Mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen Kernprofessorinnen oder Kernprofessoren i. S. d. § 18 Abs. 2 sein.
- (2) Die Amtszeit der neben dem Vorstand weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich, sofern dadurch

² Nebenberufliche Mitglieder des Vorstands haben i. d. R. bereits eine hauptberufliche Anstellung bei einer

³ Die/der wissenschaftliche Geschäftsführer:in kann haupt- oder nebenberuflich beschäftigt werden, die/der kaufmännische Geschäftsführer:in nur hauptberuflich.

nicht dieselben Mitglieder über die vorbezeichnete Amtszeit hinaus gemeinsam amtieren.

- (3) Dem erweiterten Vorstand obliegt die strategische Leitung des Vereins, im Zusammenwirken mit anderen Organen und Gremien nach deren satzungsmäßigen Kompetenzen.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird von der wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder dem wissenschaftlichen Geschäftsführer geleitet und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Regeln der Einladung zu den Sitzungen und für die Durchführung von Sitzungen enthalten sind. Dabei können die Regeln über die Beschlussfassung des Kuratoriums nach § 13 Abs. 4 bis 7 analog Anwendung finden. Über Sitzungsfrequenzen entscheidet der erweiterte Vorstand nach Bedarf.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann Verantwortungsbereiche (Ressorts) festlegen, die sich am Bedarf und an den Aufgaben der jeweiligen Amtszeit orientieren und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zugewiesen werden. Als mögliche variable Ressorts kommen in Betracht: Wissenschaftsstrategie und -auftrag; Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Transfer, Wissenschaftspolitik, Öffentlichkeitsarbeit; IT/Datenstrategie; wissenschaftliche Infrastruktur.
- (6) Der erweiterte Vorstand repräsentiert iDiv nach innen und außen; die organische Vertretung des Vereins durch den Vorstand nach § 9 Abs. 4 bleibt davon unberührt. Der erweiterte Vorstand dient dem Gesamtinteresse von iDiv.
- (7) Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Wahrnehmung der strategischen Leitung des Vereins zu seiner Unterstützung zweckdienliche Ausschüsse, Gremien oder Task Forces einrichten, die nach Erledigung der jeweiligen Aufgaben wieder aufgelöst werden.
- (8) Der erweiterte Vorstand bereitet die Evaluierung von iDiv vor und initiiert, erstellt und aktualisiert nach der Evaluation einen wissenschaftlichen Strategieplan für iDiv unter Einbeziehung des Wissenschaftlichen Rates. Dieser Plan wird vom wissenschaftlichen Beirat kommentiert und vom Kuratorium bestätigt.
- (9) Der erweiterte Vorstand entscheidet grundsätzlich in Sitzungen mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder. § 8 Abs. 2 gilt analog. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung, in unaufschiebbaren auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen stattfinden oder im Umlaufverfahren entschieden werden oder der Vorstand trifft eine Eilentscheidung, über die in der nächsten Sitzung informiert wird.

- (10) Bei Entscheidungen des erweiterten Vorstands, die rechtliche Konsequenzen für den Verein haben können, kann sich der Vorstand ein Moratorium vorbehalten und die Angelegenheit dem Kuratorium in dessen nächsten Sitzung zur Entscheidung vorlegen.
- (11) Entscheidungen des erweiterten Vorstands von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung können vom Wissenschaftlichen Rat angefochten werden; hilft der erweiterte Vorstand der Anfechtung nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Kuratorium zur Entscheidung vor.

§ 11 Kuratorium, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Das Kuratorium besteht aus:

1. den institutionellen Mitgliedern i. S. d. § 5 Abs. 1, die im Kuratorium durch die Rektorin oder den Rektor bzw. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Kanzlerin oder den Kanzler bzw. die wissenschaftliche und die kaufmännische Geschäftsführung vertreten werden;
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Wissenschaft zuständigen Ministerien der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Eine „ständige Vertretung“ ist möglich. Jede Person hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind ständige Gäste im Kuratorium, so weit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(3) Das Kuratorium wirkt auf die Sicherstellung der Finanzierung der

Forschungsaktivitäten von iDiv einschließlich der Einbindung weiterer Finanzierungspartner hin.

(4) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands unter Wahrung der Rechte des Wissenschaftlichen Rates nach § 15 Abs. 4 Nr. 2,
2. Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstands,
3. erforderlichenfalls Erteilung von Weisungen an den Vorstand in wichtigen forschungspolitischen und wichtigen finanziellen Angelegenheiten,
4. Entscheidung über die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten des Vereins,
5. Billigung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie der mehrjährigen Finanz- und Investitionsplanung; wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Vollzug müssen dem Kuratorium zur Billigung vorgelegt werden,
6. Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers gemäß § 6 Abs. 5,
7. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts gemäß § 6 Abs. 6 und 7,
8. Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands gemäß § 7 Abs. 5 Nr.4,
9. Interessensvertretung von iDiv im politischen Raum,
10. Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 8,
11. Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung zu Änderungen der Satzung gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1,
12. Anhörung durch die Mitgliederversammlung vor Auflösung des Vereins nach § 7 Abs. 5 Nr. 2,

13. Initiierung der Evaluation von iDiv und Bestätigung des wissenschaftlichen Strategieplanes nach § 10 Abs. 8,
 14. Entscheidung über Vorlagen des Vorstands nach § 10 Abs. 10,
 15. Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, wobei die Hälfte dieser Mitglieder vom Wissenschaftlichen Rat nominiert wird,
 16. Behandlung von Einsprüchen des Wissenschaftlichen Rates nach § 10 Abs. 11, denen der Vorstand nicht abhilft sowie von sonstigen Konflikten,
 17. Vertretung der Interessen von iDiv bei der Berufung von Kernprofessuren; diese werden von den Mitgliedern i. S. d. § 5 Abs. 1 in Abstimmung mit dem Kuratorium besetzt. Das Kuratorium prüft und entscheidet, ob die konkrete Ausrichtung als Beitrag zu iDiv anerkannt werden kann.
- (5) Entscheidungen von grundlegender strategischer, finanzieller oder personeller Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums. Folgende Arten von Geschäften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:
1. Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben des Vereins,
 2. Aufnahme neuer institutioneller Mitglieder i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 durch die Mitgliederversammlung,
 3. Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb von Unternehmen, Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 4. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Kuratorium festzulegende Grenze übersteigen,
 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese im Einzelfall eine vom Kuratorium festzulegende Grenze (Zeitdauer, Wert) überschreiten,
 6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und

grundstücksgleichen Rechten,

7. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Kuratorium festgesetzte finanzielle Grenze oder Kündigungsfrist überschritten wird. Die personalrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder sind einzuhalten,
 8. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Beendigung von Anstellungsverträgen, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
 9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Kuratorium festzulegenden Betrag übersteigt,
 10. wesentliche Rechtsgeschäfte des Vereins mit Mitgliedern des erweiterten Vorstands sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen und
 11. sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können.
- (6) Das Kuratorium kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (7) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 12 Innere Ordnung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen

Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren; mehrfache Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die oder der Sitzungsleitende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Kuratoriums anzugeben. Jedes Mitglied des Kuratoriums erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (5) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Ein Ausschuss darf nicht an der Stelle des Kuratoriums beschließen. Dem Kuratorium ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten. Mitglieder des Kuratoriums können auch an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, denen sie nicht angehören, wenn die oder der Vorsitzende des Kuratoriums nichts anderes bestimmt.
- (6) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Von diesen Ausnahmen abgesehen sollen an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse keine Gäste teilnehmen. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, die am Tag der Versendung der Einladung beginnt. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen zu übersenden.
- (2) Das Kuratorium muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.

Jedes Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich unter Beachtung des Absatzes 1 das Kuratorium einberuft.

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Das Kuratorium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Im Falle der Verhinderung können Mitglieder des Kuratoriums ein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Kuratoriumsmitglied kann jedoch bei einer Beschlussfassung nicht mehr als ein weiteres Kuratoriumsmitglied vertreten.
4. Die Bestimmung in § 8 Abs. 2 gilt analog, wobei über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls die oder der Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet.
5. Eine schriftliche, elektronische oder telekommunikative Beschlussfassung des Kuratoriums ist in begründeten Fällen zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren innerhalb einer durch die Geschäftsordnung festgesetzten Frist widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die Sitzung als Anlage beizufügen.
6. Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf die Anstellungsverhältnisse von Vorstandsmitgliedern können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 gefasst werden.

§ 14 Berichte an das Kuratorium

- (1) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium regelmäßig, mindestens halbjährlich, schriftlich oder mündlich über die Tätigkeit, die Lage und die erwartete Entwicklung des Vereins. Darüber hinaus hat er der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums aus wichtigem Anlass unaufgefordert zu

berichten. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums unterrichtet die übrigen Mitglieder des Kuratoriums über die Berichte aus wichtigem Anlass spätestens in der nächsten Sitzung des Kuratoriums.

- (2) Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des Vereins verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an das Kuratorium als Ganzes.

§ 15 Wissenschaftlicher Rat („Representation Board“)

- (1) Der Wissenschaftliche Rat besteht aus:

1. allen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der *Local Committees* (§ 7 Abs. 6),
2. allen Kernprofessorinnen und Kernprofessoren von iDiv,
3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Nachwuchsgruppen und *Senior Scientists*,
4. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Statusgruppen des Kernzentrums (je eine oder einer aus den Gruppen: Postdocs; Doktorandinnen oder Doktoranden; Wissenschaftsmanagement; wissenschaftsunterstützendes Personal).

Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Ziffern 3 und 4 werden von den Statusgruppen autonom bestimmt und dem Vorstand bekannt gegeben; wenn und soweit dies nicht geschieht, bleiben diese Positionen unbesetzt.

- (2) Der Wissenschaftliche Rat wird von der wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder dem wissenschaftlichen Geschäftsführer (§ 9 Abs. 1) ohne Stimmrecht geleitet. Im Falle von Absatz 4 Nr. 2 nimmt die wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der wissenschaftliche Geschäftsführer nicht an

der Sitzung teil und der Wissenschaftliche Rat bestimmt für das Nominierungsverfahren nach Absatz 4 Nr. 2 eine Sitzungsleitung aus seiner Mitte.

(3) Der Wissenschaftliche Rat tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zusammen. Für das Verfahren der Einladung, der Sitzungen und der Beschlussfassung gilt § 13 analog.

(4) Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

1. Kritische Begleitung der Arbeit des erweiterten Vorstands gemäß § 10 Abs. 1 in Bezug auf wissenschaftsrelevante Themen; dazu sind dem Wissenschaftlichen Rat die Tagesordnungen und die Entscheidungen des erweiterten Vorstands bekannt zu geben. Der Wissenschaftliche Rat kann Entscheidungen des Vorstands von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung begründet anfechten (§ 10 Abs. 11),
2. Nominierung der wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder des wissenschaftlichen Geschäftsführers (Speaker) sowie der Co-Speaker des erweiterten Vorstands zur Bestellung durch das Kuratorium sowie Empfehlungen zu deren Abberufung durch das Kuratorium. Will das Kuratorium den Nominierungen oder Empfehlungen des Wissenschaftlichen Rates nicht folgen, wird dies in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Gremien erörtert; das Kuratorium kann danach mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von den Voten des Wissenschaftlichen Rates abweichen;
3. Nominierung der Hälfte der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates (§ 16),
4. Empfehlung des Forschungs- und Strategiekonzepts für iDiv,
5. Beratende Begleitung der Local Committees und Herstellung von Kohärenz zwischen diesen durch geeignete Kommunikation,
6. maßgebliche Unterstützung der Kommunikation innerhalb des Netzwerkes der Mitglieder i. S. v. § 5 Abs. 3 und 4, Sammlung von Stimmen und Ideen der Mitglieder und Statusgruppen sowie ggfs. Vorlage an den erweiterten Vorstand zur Befassung,

§ 16 Wissenschaftlicher Beirat („Scientific Advisory Board“ - SAB)

- (1) Der wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium der wissenschaftlichen Evaluierung und Beratung von iDiv ohne Organqualität.
- (2) Er besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Die Hälfte hiervon wird vom Wissenschaftlichen Rat nominiert, muss auf dem Forschungsgebiet von iDiv international Anerkennung genießen und darf nicht einem der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 angehören. Die andere Hälfte wird vom Kuratorium nominiert und muss über ausgewiesene wissenschaftspolitische Kompetenz und Kenntnis des deutschen Wissenschaftssystems verfügen.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat
 - berät den erweiterten Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
 - gibt Empfehlungen und Stellungnahmen an das Kuratorium zur thematischen und strukturellen Entwicklung von iDiv ab, insbesondere mit Blick auf neue Forschungsfelder sowie die Ausrichtung und Strukturierung des Forschungsprogramms,
 - soll vom Kuratorium in eine Evaluation von iDiv einbezogen werden.

§ 17 Personal, Rechnungsprüfung und Prüfrecht der jeweils zuständigen Rechnungshöfe

- (1) Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zweckerfüllung Personal anstellen und ist insoweit dessen Arbeitgeber.
- (2) Die jährliche Rechnungslegung des Vereins wird durch eine öffentlich bestellte Rechnungsprüferin oder einen öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt der Prüfung durch die jeweils zuständigen Rechnungshöfe.

§ 18 Begriffsdefinitionen

- (1) Sofern in dieser Satzung der Begriff „iDiv“ verwendet wird, ist damit die Gesamtheit der Aktivitäten zur Erforschung der Biodiversität und der an der Forschung Mitwirkenden gemeint; wird der Begriff „iDiv e.V.“ verwendet, ist damit der Verein als solcher gemeint.

- (2) Definition „**Kernprofessur**“:

Die beteiligten Universitäten bzw. das UFZ untersetzen die Forschungsschwerpunkte des iDiv mit zum Gründungszeitpunkt neun jeweils von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer geleiteten Forschungsgruppen. Diese sind zum Zeitpunkt der Gründung den Schwerpunkten und Universitäten in folgender Weise zugeordnet:

- **Uni Jena:** Theory in Biodiversity Sciences,
Biodiversity in the Anthropocene;
- **MLU:** Biodiversity Conservation,
Biodiversity Synthesis;
- **UL:** Interaction Ecology,
Biodiversity Economics;
- **UFZ:** Ecosystem Services (mit Uni Jena),
Physiological Diversity (mit MLU),
Spatial Interaction Ecology (mit MLU).

Über die thematischen Schwerpunkte entscheidet das Kuratorium nach Empfehlung des Wissenschaftlichen Rates (§ 15 Abs. 4 Nr. 4) und Beteiligung des erweiterten Vorstands (§ 10 Abs. 3 und 8).

- (4) Definition „**Kernzentrum**“:

Das Kernzentrum besteht aus den im Rahmen von iDiv etablierten Forschungsgruppen, Kernprofessuren, unabhängige Nachwuchsgruppen) sowie den im iDiv

e.V. gebündelten integrativen Elementen:

- Programme zur Förderung der integrativen Biodiversitätsforschung über die Grenzen der einzelnen Trägerinstitutionen hinweg (z. B. Strategic Projects, Support Units, Flexpool).
- Programme, die nationale und internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zu Synthese-Arbeiten mit iDiv-Mitgliedern zusammenbringen (z. B. Synthese-Zentrum sDiv, yDiv).
- Kommunikations- und Transferprojekte, (z. B. Media & Communication).
- Unterstützungsleistungen (z. B., Events-Team, Datenmanagement).
- sowie die Geschäftsstelle des iDiv e.V.

(5) Definition „*Senior Scientists*“:

„*Senior Scientists*“ sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (nicht Professorinnen oder Professoren oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter), die unabhängig und mit eigenen Ressourcen:

1. die integrative Biodiversitätsforschung im iDiv maßgeblich vorantreiben und
2. eine eigene Forschungsagenda haben und verfolgen, die durch herausragende Erst- oder Senior-Autoren-Publikationen dokumentiert ist, und
3. Erfahrung in der erfolgreichen Initiierung und Leitung von extern finanzierten Forschungsprojekten und/oder der erfolgreichen Betreuung von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern haben.

(6) Definition „*Statusgruppen des Kernzentrums*“:

„*Statusgruppen des Kernzentrums*“ sind die Mitarbeitendengruppen Post-docs, Doktorandinnen oder Doktoranden, Wissenschaftsmanagement sowie wissenschaftsunterstützendes Personal.

(7) Definition „*Local Committees*“: Local Committees i. S. d § 7 Abs. 6 sind Untergruppen der Mitgliederversammlung, in der sich die regionalen Interessen und Aktivitäten sowie der wissenschaftliche Austausch bündeln.

§ 19 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich unter Mitwirkung der zuständigen Organe zu ersetzen.
- (2) Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder zwischen einem Mitglied und dem Verein aus dieser Satzung oder der Mitgliedschaft im Verein ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Vereins.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 8. März 2024 beschlossen.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Friedrich-Schiller-Universität Jena (Uni Jena), Fürstengraben 1, 07743 Jena, vertreten durch den vorläufigen Leiter Prof. Dr. Georg Pohnert:



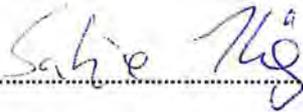
.....

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale), vertreten durch die Rektorin Prof. Dr. Claudia Becker:



.....

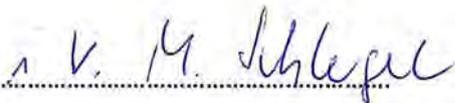
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ (UFZ), Permoserstr. 15, 04318 Leipzig, vertreten durch die Geschäftsführung Prof. Dr. Rolf Altenburger und Dr. Sabine König gemeinsam; Herr Prof. Dr. Altenburger ist verhindert und wird auf Grund vorliegender Vollmacht von Frau Dr. König vertreten:


.....

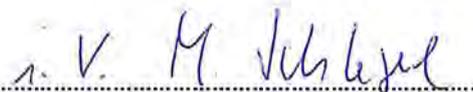
Universität Leipzig (UL), Ritterstraße 26, 04109 Leipzig, vertreten durch die Rektorin Prof. Dr. Eva Inés Oberfell:


.....

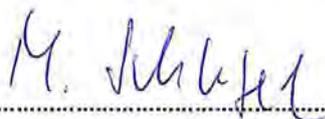
Prof. Dr. Beate Schücking, Hainstraße 11, 04109 Leipzig; Frau Prof. Dr. Schücking ist verhindert und wird auf Grund vorliegender Vollmacht von Herrn Prof. Dr. Schlegel vertreten:


.....

Prof. Dr. Francois Buscot, Karl-Liebknecht-Str. 31, 06114 Halle (Saale); Herr Prof. Dr. Buscot ist verhindert und wird auf Grund vorliegender Vollmacht von Herrn Prof. Dr. Schlegel vertreten:


.....

Prof. Dr. Martin Schlegel, Bürgermeister Heber Straße 2, 04451 Borsdorf/Sachsen:


.....